



Amtsgericht Jülich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 25.06.2025, 08:45 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.06, Wilhelmstr. 15, 52428 Jülich**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Barmen, Blatt 102,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Barmen, Flur 7, Flurstück 142/26, Betriebsfläche, Abbauland, Heide,
Größe: 1.574 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Barmen, Flur 7, Flurstück 143/26, Acker, Heide, Größe: 1.574 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Barmen, Flur 7, Flurstück 141/26, Betriebsfläche, Abbauland, Heide,
Größe: 1.574 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Barmen, Flur 7, Flurstück 29, Betriebsfläche, Abbauland, Heide, Größe:
3.490 m²

versteigert werden.

Die Grundstücke befinden sich an einem Wirtschaftsweg, der von der Straße Kirchgracht abzweigt, im Stadtteil Barmen der Stadt Jülich.

Es handelt sich um eine ehem. Abbaufäche für Kies, verfüllt, heutige Nutzung rd. 1640 qm als Lagerplatz u.a., rd. 6570 qm Wald/Laubholz.

Genehmigungen für die heutige Lagernutzung liegen nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

7.882,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Barmen Blatt 102, lfd. Nr. 1 1.732,00 €
- Gemarkung Barmen Blatt 102, lfd. Nr. 2 1.564,00 €
- Gemarkung Barmen Blatt 102, lfd. Nr. 3 1.794,00 €
- Gemarkung Barmen Blatt 102, lfd. Nr. 4 2.792,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.